

NEWSLETTER 1/2017

In diesem Newsletter finden Sie diese Themen:

1.	Die Europäische Union verschärft die Auflagen zur Anerkennung von Ansprüchen	1
2.	Wird die „Exit Tax“ auch in der Slowakei eingeführt?	2
3.	Änderung der Regelung der Besteuerung des Zuschlags bei Fremdenverkehrsleistungen	2
4.	Schnellere Stärkere Rückerstattung eines übermäßigen Vorsteuerabzugs und weitere Änderungen bei der Mehrwertsteuer	2
5.	Änderung der Definition von abhängigen Personen bei Transferpreisen seit 2017	3
6.	Zwischenberichterstattung	3
	Worauf können wir uns noch gefasst machen?	4

1. Die Europäische Union verschärft die Auflagen zur Anerkennung von Ansprüchen

Eine der höchsten Prioritäten bei der internationalen Besteuerung bleibt auch weiterhin die Bekämpfung der Steuervermeidung. Die Richtlinie des EU-Rates, durch die Regeln gegen diese Praktiken festgesetzt werden, die direkten Einfluss auf das Funktionieren des Binnenmarktes haben (auch als „ATAD“ bekannt), schlägt unter anderem Maßnahmen zur Einschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Zinsen aus aufgenommenen Krediten und Darlehen vor.

Mitgliedsstaaten werden gleich mehrere Möglichkeiten zur Auswahl haben, wie sie Unternehmensgruppen von der Minderung ihrer weltweiten Steuerverpflichtungen mithilfe von überhöhten Zinszahlungen abhalten können. Die vorgeschlagenen Alternativen umfassen z.B.:

- eine Kopplung der Zinsen an den EBIT-Index, was eine niedrigere Anerkennbarkeit von Zinsen so bedeutet;
- das Festsetzen einer Frist oder einer Höhe der nicht geltend gemachten Zinsen, die in künftige Perioden übertragen werden oder für vorangehende Perioden geltend gemacht werden können; oder
- das Festsetzen von gezielten Regeln gegen eine Schuldenfinanzierung innerhalb einer Gruppe (z.B. Unterkapitalisierungsregeln);
- bei Steuerpflichtigen, die Bestandteil einer Gruppe sind und einen konsolidierten Jahresabschluss vorlegen - die Verschuldung der gesamten Gruppe zu berücksichtigen.

Mit der Zielsetzung die verwaltungsrechtliche Gesamtbelastung der Unternehmen zu senken wird die Festsetzung der Regel eines sog. "sicheren Hafens" vorgeschlagen, d.h. damit die Netto-Zinsen immer bis zu einer bestimmten Festsetzungshöhe abgesetzt werden können.

Außerdem überlässt der Rat der EU dem Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten, ob sie in die vorgeschlagene Summe der verglichenen Zinsen auch die Kreditzinsen von Finanzinstituten mit einbeziehen, oder ob sie diese vom Geltungsumfang der Regel zur Einschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Zinsen ausschließen. Die gegenwärtige slowakische Gesetzgebung schränkt lediglich Zinsen für Kredite ein, die von abhängigen Subjekten gewährt wurden.



Die genannten Änderungen sollten die Mitgliedstaaten bis Ende 2018 verabschieden. Über entsprechende Entwürfe und Änderungen werden wir Sie natürlich auf dem Laufenden halten.

2. Wird die „Exit Tax“ auch in der Slowakei eingeführt?

Im Rahmen der Bekämpfung von Praktiken der Steuervermeidung schlägt der Rat der EU den Mitgliedstaaten eine exit tax ("Standortwechselsteuer") vor. Das Ziel ist die Besteuerung von Kapitalgewinnen eines Steuersubjekts, welches seine Aktiva überträgt oder seine steuerliche Residenz in einen anderen Staat verlegt, und zwar in jenem Staat, in welchem die Gewinne erzielt wurden, obwohl diese zur Zeit des Standortwechsels noch gar nicht realisiert wurden.

3. Änderung der Regelung der Besteuerung des Zuschlags bei Fremdenverkehrsleistungen

In der vorbereiteten Novelle des Mehrwertsteuergesetzes wird mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2018 (in Anbindung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs) die Regelung der besonderen Besteuerung des Zuschlags bei der Erbringung von Fremdenverkehrsleistungen geändert. Nach der gegenwärtigen Regelung kann die besondere Regelung der Zuschlagsbesteuerung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Empfänger der Fremdenverkehrsleistungen der Verbraucher – also der "Reisende" ist.

Diese vorgeschlagene rechtliche Regelung erweitert die Geltendmachung der besonderen Besteuerung des Zuschlags für jeden Verkauf von Fremdenverkehrsleistungen, und das ungeachtet dessen, wer der eigentliche Empfänger dieser Leistungen ist (ob nun ein Reisender, oder ein Unternehmer, der ein ganzes Fremdenverkehrspaket für seine Unternehmungen einkauft, zwecks seines Weiterverkaufs oder zum Zweck einer Dienstreise).

In Anbindung an diese Änderung wird ein Reisebüro oder eine Agentur nicht mehr die einzelnen Fremdenverkehrsleistungen besteuern können und der Käufer (Steuerpflichtige) wird keinen Abzug dieser Steuer vor diesen Leistungen geltend machen können.

4. Schnellere Stärkere Rückerstattung eines übermäßigen Vorsteuerabzugs und weitere Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Die in Vorbereitung befindliche Novelle des Mehrwertsteuergesetzes wird mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2018 unter anderem auch folgende Änderungen mit sich bringen:

- Schnellere **Rückerstattung eines Teiles des übermäßigen Vorsteuerabzugs** aufgrund der Angaben aus dem Kontrollrecht.
- Die Pflicht der **Hinterlegung einer Steuersicherheit** wird auch auf jene Fälle erweitert, wo der Antragsteller eine natürliche oder eine juristische Person ist, welche zum Tag der Beantragung der MwSt.-Registrierung einen Rückstand bei der Mehrwertsteuer von 1 000 Euro und mehr hat oder bei welcher die MwSt.-Registrierung

aufgehoben wurde.

- Eine der Bedingungen für die Geltendmachung eines **Dreiergeschäfts** wird dahingehend geändert, dass der erste Abnehmer weder seinen Sitz noch eine Betriebsstätte im Mitgliedstaat des anderen Abnehmers haben kann (die gegenwärtige rechtliche Regelung sieht vor, dass der erste Abnehmer im Mitgliedstaat des anderen Abnehmers eine MwSt.-Registrierung haben darf).
- Die Abgrenzung von **Anlagevermögen** wird zum Zweck der absetzbaren Steuer vorgeschlagen auf sämtliche Bauten zur erweitern.
- Ermöglichung der **Ausstellung einer Sammelrechnung** auch in jenen Fällen, wo der Leistungsempfänger eine ausländische steuerpflichtige Person ist.
- Falls Personen, **welche aufgrund des Empfangs von Waren oder Leistungen MwSt.-pflichtig** sind (gemäß § 7 und § 7a), an einem Dreiergeschäft als erste Abnehmer teilnehmen, so werden diese verpflichtet sein einen zusammenfassenden Bericht abzugeben.

5. Änderung der Definition von abhängigen Personen bei Transferpreisen seit 2017

Seit dem Jahr 2017 trat die Novelle des Einkommens- und Körperschaftsteuergesetzes (im Slowakischen nur "Gesetz zur Einkommensteuer" genannt) in Kraft, welche neben anderen wichtigen Änderungen auch Änderungen bei den Transferbewertungen vorsieht. Es gibt er gleich mehrere Änderungen bei den Transferpreisen, wobei die wichtigste davon die Änderung der Definition von abhängigen Personen ist.

Die grundsätzliche Änderung hatte im Jahr 2017 Einfluss auf die ökonomische und personelle Verknüpfung, die gemeinsam im relativ umfangreichen § 2 lit. o) des Einkommens- u. Körperschaftsteuergesetzes definiert werden, wobei hier durchaus auch deren Kombinationen auftreten können. Dazu kommt noch, dass es im Vergleich zur bisherigen Regelung zur Entstehung einer wirtschaftlichen (vermögensrechtlichen) personellen Verknüpfung auch mittels der Beziehung nahestehender Personen kommen kann.

Eine andere Verbindung, welche zwischen Subjekten die Beziehung von abhängigen Personen schafft, betraf ursprünglich nur Geschäftsbeziehungen, aber seit dem Jahr 2017 kann diese praktisch aufgrund einer beliebigen rechtlichen oder rechtsähnlichen Beziehung entstehen. Charakteristische Merkmale einer anderen Verbindung (Verknüpfung) können stark unangemessene Transaktionsbedingungen ohne wirtschaftliche Rechtfertigung sein, die zu einer gezielten Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage oder zur Erhöhung eines Steuerverlustes führen, wobei es deren primäres Ziel ist.

6. Zwischenberichterstattung

Im Mai 2017 hat die Steuerabteilung die Regelung für Zwischenberichterstattung der Buchführungseinheiten ausgegeben, die Doppelbuchführung anwenden, und zwar für den Fall, wenn sie durch Auflösung oder Konkurs beendet werden. Solche Buchführungseinheit ist verpflichtet, den Zwischenbericht zum Ende jedes Kalenderjahres zu erstellen, das in den Besteuerungszeitraum der Auflösung oder des Konkursverfahrens gehört.



Der Zwischenbericht wird im Umfang des ordentlichen Jahresabschlusses der Buchführungseinheit erstellt, muss aber nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Er wird dem Finanzamt im Termin für die Vorlegung der Steuererklärung für Einkommenssteuer der juristischen Personen gesendet, aber er wird nicht in Register der Jahresabschlüsse weitergeleitet.

Die Daten in der Bilanz werden zum Tag ausgewiesen, zu dem der Zwischenbericht erstellt wird. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden Kosten, Erträge und das Wirtschaftsergebnis für die ganze Buchungsperiode kummulativ ausgewiesen, in der Mikro-Buchführungseinheit nur für die ausgewiesene Buchungsperiode. In den Bemerkungen des Zwischenberichtes werden Informationen eingetragen, die Daten in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erklären und ergänzen.

Die Daten für die direkte Vorperiode werden zum Tag vor dem Tag des Eintrittes der Auflösung oder zum Tag der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgewiesen, also die Daten aus dem ordentlichen Jahresabschluss. Die Mikro-Buchführungseinheit weist die Daten für direkte Vorperiode nicht aus.

Worauf können wir uns noch gefasst machen?

Zwecks Förderung des geschäftlichen Umfeldes und des Kampfes gegen betrügerische Machenschaften sprechen die Steuerverwaltung der Slowakischen Republik, wie auch das Finanzministerium der SR vorerst nur wage über folgende Pläne:

- Einführung eines Indexes der steuerlichen Zuverlässigkeit von Steuersubjekten. Es handelt sich dabei um eine Selektion von Subjekten dahingehend, ob diese die Regeln "einhalten" oder "nicht einhalten".
- Aufhebung der örtlichen Zugehörigkeit von Steuersubjekten und Verbesserung des Klientenansatzes gegenüber den Steuersubjekten.
- Einführung einer sog. "Soft Warning" als Institut des Hinweises von Steuersubjekten auf die Erfüllung ihrer Steuerpflichten bzw. Hinweise auf die Konsequenzen, falls sie diesen nicht nachkommen sollten. Es handelt sich dabei um eine instrumentale Verschiebung der Finanzverwaltung vom "Repressiven" in Richtung "business friendly".
- Einführung der obligatorischen elektronischen Kommunikation für sämtliche Handelsgesellschaften.
- Reform des Sanktionssystems zugunsten der Steuerpflichtigen.
- Verlängerung der Frist für die Durchführung von Steuerverfahren auf 10 Jahre.
- Änderung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, damit eine zweckmotivierte Verschmelzung von Gesellschaften vermieden wird.



Diese Newsletter ist ein Produkt von TPA
Mit freundlichem Gruß
Ihr TPA Team

Kontakt:

TPA Slovakia
Pribinova 25/4195
811 09 Bratislava
Letná 27
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk

www.tpa-group.com

Wenn sie regelmäßige Informationen erhalten möchten, bitten wir Sie, sich für die Zusendung unseres [Newsletters](#) zu registrieren.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur zu Informationszwecken. Sollten Sie sich entscheiden, sie in der Praxis anzuwenden, empfehlen wir dies erst aufgrund einer fachlichen Konsultation zu tun, im Rahmen welcher alle Aspekte des konkreten Falls geprüft werden können. Dieses Dokument ersetzt keine Fachberatung und deshalb kann TPA keine Verantwortung für eventuelle, infolge der Verwendung dieser Informationen entstandene Schäden tragen.

**Copyright © 2017 TPA, Pribinova 25/4195, 811 09 Bratislava
Alle Rechte vorbehalten.**